

Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementpreis beträgt 1.50 Mark für das Quartal ohne Druckerlohn.

Unterstützen müssen bis Montag mittag in unserer Expedition ausgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 25 Pf. für die gefaltete Zeitung. Der Vertrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 9

Sonnabend, den 29. Februar

1920

Graue Statistikkarten

ist mit dieser Stimme verhindert. Wir bitten hingegen, die Karten plüttlich und vollständig ausfüllt bis spätestens den 7. März an den Vorstand einzuführen. Abstimmung gilt der 28. Februar.

Die Karten sind portofrei zu versenden.

Das Betriebsrätegesetz.

II.

Wahlrecht und Wahlvorschriften.

Um festzustellen, ob ein Odmann oder ein Betriebsrat gewählt werden muss und wie groß die Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder zu bemessen ist, muss die Zahl der Arbeitnehmer des Betriebes festgestellt werden. Als Arbeitnehmer gelten alle im Betrieb beschäftigten Arbeiter und Angestellte, also auch Verwaltungen, mit Ausnahme der Familienangehörigen des Arbeitnehmers und der Angestellten in leitender Stellung. Wahlberechtigt ist alle mindestens 18 Jahre alten Arbeitnehmer, also auch Ausländer, soweit sie sich im Besitz der Bürgerlichen Ehrenrechte befinden. Wählen darf die 24 Jahre alten wahlberechtigten reichsangehörigen Arbeitnehmer, die mindestens 3 Jahre dem Beruf oder Gewerbe und 8 Monate dem Betrieb angehören. Von diesen Verpflichtungen kann abgesehen werden, wenn in einem Betrieb sonst nicht genügend wahlbare Arbeitnehmer vorhanden wären oder wenn es sich um Schwerbehinderte handelt, die einen neuen Beruf ergründen würden.

Wenn ein Betriebsrat man zu wählen ist, so wählt als Wahlsteller der älteste Arbeitnehmer des Betriebes. Entschieden ist das Lebensalter, nicht das Dienstalter. Sind für Arbeiter und Angestellte bestimmt Odmänner zu wählen, so wählt jede Gruppe unter der Leitung ihres besten Arbeitnehmers. Die Wahl selbst ist geheim und gilt als gewählt, wenn die Mehrheit der Stimmen erhält. Die Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Soll ein Betriebsrat gewählt werden, so ist zu entscheiden durch die jetzt schon im Betrieb vorhandene Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat, Arbeiterausschuss, Angestellenausschuss) eine Wahlleitung von drei Personen zu bestimmen, die ihren Vorsitzenden selber wählt. Kommt die Arbeitnehmervertretung ihrer Verpflichtung nicht nach oder ist eine solche nicht vorhanden, so hat der Arbeitgeber einen aus den drei ältesten wahlberechtigten Arbeitnehmern bestehenden Wahlauswahl zu bestellen, dem Arbeiter und Angestellte angehören müssen, wenn beide Gruppen im Betrieb vorhanden sind.

Die Wahl der Arbeiter- und Angestelltenräte wird unmittelbar mit der Wahl der Betriebsräte verbunden.

Das geschieht in der Weise, dass außer den Arbeitern, die den Arbeitern bzw. den Angestellten räten, Gründungsmitglieder gewählt werden, die zu den Betriebsratsmitgliedern zur Bildung von Gruppenvertretungen hinzugetreten.

Der Wahlvorstand hat nun für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten, getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten, aufzustellen. Vorhandene Kranken-, Dienststellenlisten usw. können benutzt werden. 20 Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe muß die Wahl ausgeschrieben werden. Im Wahlauswahlkreis müssen angegeben sein: die Zahl der von jeder Gruppe zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Gründungsmitglieder; der Ort der Einsichtnahme in die Wählerliste; die Ablösung von Einsprüchen gegen die Wählerliste binnen 3 Tagen nach dem ersten Tage des Aushangens; die Aufforderung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten für jede Gruppe von Betriebsratsmitgliedern, mit dem Hinweis, dass nur solche Vorlagslisten berücksichtigt werden, die während einer Woche nach dem ersten Tage des Aushangens beim Vorstand eingehen, und dass die Stimmabgabe an zugelassenen Vorlagslisten gebunden ist; der Ort, wo die Vorlagslisten nach ihrer Ablösung zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlauswahlkreis anplangkan, sowie die Zeit der Stimmabgabe, endlich der Ort der Einsichtnahme in die Wahlordnung und die Weise des Vorstandes.

Das Wahlauswahlkreis ist in Wochstädt oder in Wundt an einer oder mehreren geeigneten Stellen, die allen Wahlberechtigten zugänglich sind, auszuhängen und in leichtem Zustand zu erhalten.

Über Einspruch gegen die Wählerliste entscheidet der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Entscheidung muss dem Betriebsratsführer vor Beginn der Wahl mitgeteilt werden; sie kann nur mit Aufsicht der Wahl in ganzen beim Betriebsratsfachrat oder dem Betriebsratsfachrat angefochten werden.

Ist die Wahl ausgeschrieben und sind die Wählerlisten veröffentlicht, so müssen die Vorlagslisten der zu wählenden Arbeiter- und Angestelltenräte eingerichtet werden.

Jede Vorlagsliste soll wenigstens doppelt so viele wählbare Bewerber nennen, wie von den Arbeitern und Angestellten als Betriebsrats- und als Gründungsmitglieder zu wählen sind. Aus der Reihe der überzähligen, nicht gewählten Bewerber werden im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Betriebsrats die Erstplatzierten nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmengaben entnommen, und zwar sieht von denjenigen Vorlagslisten, die der Ausscheidende angehört. Jede Vorlagsliste muss mindestens von 3 Wahlberechtigten unterschrieben sein, von denen einer als Listenvertreter zu benennen ist. Die vorgeschlagenen Bewerber müssen in zahlreicher oder sonst erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind und noch Familien- und Rufnamen, Beruf und Wohnort bezeichnet sein. Mit der Vorlagsliste müssen die schriftlichen Zusammensetzung der Vorlagslisten eingereicht werden.

Eine Verbindung von Vorlagslisten ist unzulässig.

Der Wahlvorstand hat die eingereichten Vorlagslisten nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern und Namen zu verleben und zu prüfen. Bei ungültigen Listen muss er die Ansände demjenigen, der die Liste vertritt, umgehend mitteilen und zur Belebung der Ansände eine Frist setzen. Ungültig sind Vorlagslisten, wenn sie verfälscht eingerichtet werden oder nicht mindestens 3 Unterschriften tragen, oder wenn die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sind und der Mangel nicht rechtzeitig befehligt wird. Unzulässig sind gewählte Bewerber, wenn aus der Vorlagsliste gelöscht werden. Die zugelassenen Vorlagslisten sind spätestens 3 Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe in geeigneter Weise zur Einsicht der Wahlberechtigten auszulegen oder auszuholen. Solange dies nicht geschieht, kann eine Vorlagsliste noch durch einen Unterschriften unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

Sind keine gültigen Vorlagslisten eingereicht, so hat der Wahlvorstand dies sofort bekanntzumachen und zur Einsicht von Vorlagslisten folgenden Tages eine Nachschrift bis zum Ablauf der vom Gemäßigteten folgenden Tages zu legen.

Wird auch dann noch keine Vorlagsliste eingereicht, so findet eine Stimmabgabe nicht statt. Wird für die Wahl der Arbeiter oder Angestellte nur eine Vorlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr aufgeführten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Über Streitigkeiten bezüglich Gültigkeit von Vorlagslisten entscheidet der Betriebsratsfachrat oder die dafür bezeichnete Fachstelle.

Es ist wohl selbstverständlich, dass von unseren Verbänden mit der Wahl der Betriebsräte verbunden. Das geschieht in der Weise, dass außer den Arbeitern, die den Arbeitern bzw. den Angestellten räten, Gründungsmitglieder gewählt werden, die zu den Betriebsratsmitgliedern zur Bildung von Gruppenvertretungen hinzutreten.

Der Wahlvorstand hat nun für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten, getrennt nach den Gruppen der Arbeiter und Angestellten, aufzustellen. Vorhandene Kranken-, Dienststellenlisten usw. können benutzt werden. 20 Tage vor dem letzten Tage der Stimmabgabe muß die Wahl ausgeschrieben werden. Im Wahlauswahlkreis müssen angegeben sein: die Zahl der von jeder Gruppe zu wählenden Betriebsratsmitglieder und Gründungsmitglieder; der Ort der Einsichtnahme in die Wählerliste; die Ablösung von Einsprüchen gegen die Wählerliste; die Aufforderung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten für jede Gruppe von Betriebsratsmitgliedern, mit dem Hinweis, dass nur solche Vorlagslisten berücksichtigt werden, die während einer Woche nach dem ersten Tage des Aushangens beim Vorstand eingehen, und dass die Stimmabgabe an zugelassenen Vorlagslisten gebunden ist; der Ort, wo die Vorlagslisten nach ihrer Ablösung zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlauswahlkreis anplangkan, sowie die Zeit der Stimmabgabe, endlich der Ort der Einsichtnahme in die Wahlordnung und die Weise des Vorstandes.

Das Wahlauswahlkreis ist in Wochstädt oder in Wundt an einer oder mehreren geeigneten Stellen, die allen Wahlberechtigten zugänglich sind, auszuhängen und in leichtem Zustand zu erhalten.

Über Einspruch gegen die Wählerliste entscheidet der

Wahlvorstand, dass eine gemeinsame Wahl beschlossen wurde.

Das Wahlergebnis ist spätestens am letzten Tage nach Abschluss der Stimmabgabe durch den Wahlvorstand festzustellen. Für die Verteilung der Mitgliedschaften auf die Vorlagslisten gilt das Verhältnisswahlprinzip.

Der Wahlvorstand hat das Ergebnis der Stimmabgabe in einer von ihm unterschriebenen Niederschrift festzustellen, und zwar die Gesamtzahl der von jeder Betriebsnachgruppe abgegebenen Stimmen, die berechneten Höchstzahlen,

ihre Verteilung auf die Listen, die Zahl der für ungültig erklärten Stimmen und die Namen der von jeder Betriebsnachgruppe gewählten Betriebsrats- und Gründungsmitglieder.

Auch wenn die Wahl ohne Stimmabgabe stattgefunden hat, ist eine entsprechende Niederschrift vorzunehmen.

Weiter hat der Wahlvorstand die gewählten Betriebsrats- und Gründungsmitglieder schriftlich vor ihrer Wahl zu benachrichtigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn der Gewählte nicht binnen einer Woche erklärt, dass er die Wahl ablehne. Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt von der gleichen Vorlagsliste der nach ihm Gewählte als gewählt. Endlich hat der Wahlvorstand nach endgültig festgestellten Namen der Gewählten durch zweimaliges Anhängen bekanntzugeben. Über Anflockungen der Wahl entsteht der Betriebsratsrat oder die dafür bezeichnete Fachstelle. Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorwürfe, über das Wahlfahren verstochen und weber eine nachträgliche Erkundung möglich, noch auch nachgewiesen ist, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden kann.

Die Wahl eines Arbeitnehmers ist ungültig, wenn dieser zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und die Wahlberechtigung noch nicht 100%ig erlangt hat. Auch dann ist die Wahl einer Person ungültig, wenn von ihr über ihre Gunsten von Dritten die Wahl rechtwidrig oder durch Gewährung von Geschenken beeinflusst worden ist, sei denn, dass dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Die Wahl eines Arbeitnehmers ist ungültig, wenn dieser zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und die Wahlberechtigung noch nicht 100%ig erlangt hat. Auch dann ist die Wahl einer Person ungültig, wenn von ihr über ihre Gunsten von Dritten die Wahl rechtwidrig oder durch Gewährung von Geschenken beeinflusst worden ist, sei denn, dass dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Die Wahl ist von den Betriebsräten aufzubewahren. Alle fachlichen Kosten trägt der Betriebsrat.

Wird die gemeinsame Wahl eines Betriebsrates be-

schlossen, so bedarf es keiner getrennten Vorlagslisten, doch bei den Listen darauf Bedacht zu nehmen, dass für jede Gruppe eine genügende Zahl von Bewerbern aufgestellt ist. Bei der Verteilung der Mitgliedschaften wird hierbei so verfahren, dass zunächst die Arbeitnehmer nebst Gründungsmitgliedern und dann in gesondertem Rechnung die Angestelltennebst Gründungsmitgliedern verteilt werden. Bei der Verteilung der Arbeitnehmer sind nur die Arbeitnehmerbewerber, bei der Verteilung der Angestelltennebst Gründungsmitgliedern nur die Angestelltenbewerber zu berücksichtigen.

Der Gesamtbetriebsrat wird von den Arbeitern und Angestelltenmitgliedern der einzelnen Betriebsräte gewählt. Auch hierzu muss die Wahlauswahlkreis 20 Tage vor der Wahl erfolgen unter Angabe von Ort und Zeit der Wahl, der Ort der zu wählenden Mitglieder, sowie Aufforderung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten mit dem Hinweis, dass nur solche Listen berücksichtigt werden, die bis zu einem bestimmten Tag, etwa ein Woche nach Aussichtnahme, beim Vorstand des Wahlvorstandes eingereicht werden, und dass die Stimmabgabe an diese Listen gebunden ist. Die Vorlagslisten müssen denen der Wahl von Betriebsräten entsprechen, doch braucht nur die einfache Zahl der von Gesamtbetriebsratmitgliedern vorgelegten und die Liste nur von zwei Wahlberechtigten unterzeichnet zu werden. Auch soll an Stelle der Aussichtnahme der Listen die schriftliche Mitteilung an die Wahlberechtigten treten.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen Betriebsratsversammlung unter Leitung des ältesten Betriebsratsmitgliedes gewählt. Dieser hat in der Sitzung zur Einsichtnahme von Vorlagslisten aufzufordern, mit dem Hinweis, dass die Stimmabgabe an die Vorlagslisten gebunden ist. Die Listen brauchen nur von zwei Personen unterzeichnet zu sein. Die Wahl ist öffentlich. Die Verteilung des Gewählten auf die Listen ist in gleicher Weise wie bei den Wahlen der Betriebsräte, also nach dem Verhältnisswahlprinzip, geregelt.

Der Betriebsauswahlkreis wird in einer zu diesem Zweck einberufenen

